



Steffen Kampeter

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 31. Januar 2014

BETREFF Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Axel Troost u. a. und der Fraktion DIE LINKE
„Aufkommen und Zukunft der Bankenabgabe“;
BT-Drucksache Nr. 18/226 vom 19. Dezember 2013

ANLAGEN 4 Mehrabdrucke

GZ **VII C 4 - WK 2101/08/10012-06**

DOK 2014/0061297

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. „In welcher Höhe haben die Banken in den Jahren 2011, 2012 und 2013 Zahlungen nach der Restrukturierungsfonds-Verordnung geleistet (bitte getrennt nach Bankengruppen und unter Angabe der Anzahl der Banken aufschlüsseln)?“

Bankengruppe	Anzahl Banken 2013	Banken- abgabe (Mio. €) 2013	Anzahl Banken 2012	Banken- abgabe (Mio. €) 2012	Anzahl Banken 2011	Banken- abgabe (Mio. €) 2011
Groß- und Regionalbanken ¹	184	229,8	185	401,1	184	256,1
Sparkassensektor inkl. Landesbanken	431	220,5	433	203,2	439	254,0
Genossenschafts- sektor	1.106	17,6	1.126	17,9	1.142	27,8
Sonstige Kredit- institute	111	52,2	114	70,3	118	52,0
Summe Banken- abgabe	1.832	520,1	1.858	692,5	1.883	589,9

2. „Welches waren in den Jahren 2011, 2012 und 2013 jeweils die 20 größten Einzelbeiträge (bitte mit Nennung der jeweiligen Institute)?“

Die Veröffentlichung dieser Daten könnte die Wettbewerbsposition der betroffenen Institute beeinflussen. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt daher über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich verpflichtet, die Grundrechte der von diesen Fragen betroffenen Banken und deren Tochtergesellschaften zu wahren. Dies sind vor allem die nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 GG, im Übrigen nach Artikel 2 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Kreditinstitute. „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechts-träger ein berechtigtes Interesse hat“ (BVerfGE 115, 205/230 zum Schutz aus Artikel 12 GG). Die Angabe der von einzelnen Instituten zu entrichtenden Bankenabgabe ist nicht offenkundig, da sie teilweise auf nicht-öffentlichen Daten beruht (insbesondere Angaben zum Derivatevolumen und Förderkreditgeschäft). Die jeweiligen Institute haben auch ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung ihrer genauen Abgabelast, da diese Informationen geeignet wären, Rückschlüsse auf interne Geschäftsdaten eines Institutes zu ermöglichen. Wettbewerber könnten hieraus Rückschlüsse auf die konkrete Geschäftssituation einer Bank ziehen. Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung der Frage 2

¹ Die Rechtsnachfolgerin der WestLB AG, die Portigon AG, wurde gemäß der Zuordnung durch die BaFin im Jahr 2013 in die Gruppe der Groß- und Regionalbanken aufgenommen (vorher Sparkassensektor)

nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimschutzinteressen andererseits nicht in der für Kleine Anfragen einzelner Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 104 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) vorgesehenen, zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise erfolgen, sondern geschieht mit entsprechender VS-Einstufung und Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

3. „Welches waren in den Jahren 2011, 2012 und 2013 jeweils die fünf kleinsten Einzelbeiträge?“

In den Beitragsjahren 2011, 2012 und 2013 wurden jeweils mehr als fünf Nullbescheide/Bescheide versendet, die eine Zahllast von weniger als 1 € vorsahen.

4. „Wie viel der gesamten Jahresbeiträge entfiel auf die Komponente beitragspflichtige Passiva, und wie viel auf die Komponente Derivate?“

Beitragsjahr 2011

Komponente beitragspflichtige Passiva:	86,90 % ¹	85,80 % ²
Komponente Derivate:	13,10 %	

1 unter Berücksichtigung der Staffelnbeiträge Förderkreditgeschäft (nur im Beitragsjahr 2011 beitragspflichtig)

2 ohne Staffelnbeiträge Förderkreditgeschäft

Beitragsjahr 2012

Komponente beitragspflichtige Passiva:	86,67 %
Komponente Derivate:	13,33 %

Beitragsjahr 2013

Komponente beitragspflichtige Passiva:	86,65 %
Komponente Derivate:	13,35 %

Die Berechnung der Beitragskomponenten „Beitragspflichtige Passiva“ und „Derivate“ erfolgte auf der Grundlage des rechnerischen Jahresbeitrags (§ 1 Abs. 2 Restrukturierungsfondsverordnung – RStruktFV) vor Anwendung der gesetzlichen Kappungsgrenzen (Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenze) bzw. des Mindestbeitrags (§ 3 Abs. 2 RStruktFV).

5. „Auf wie viele Institute konzentrierte sich in den Jahren 2011, 2012 und 2013 75 bzw. 90 Prozent der im jeweiligen Beitragsjahr erhobenen Gesamtsumme der Bankenabgabe?“

2011	11 Institute (75 %)/33 Institute (90 %)
2012	7 Institute (75 %)/22 Institute (90 %)
2013	10 Institute (75 %)/29 Institute (90 %)

6. „Wie hoch sind die Verluste, die nach vorläufigem Stand seit dem Jahr 2008 bis heute im Zusammenhang mit Unterstützungs- und Rettungsmaßnahmen für Finanzinstitute im Zuge der Banken- und Finanzkrise den deutschen öffentlichen Haushalten unter anderem durch Zahlungen aus dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) entstanden sind (bitte mit Begründung)?“

Wie bereits im Jahresabschluss 2012 veröffentlicht, beläuft sich der zum 31. Dezember 2012 aufgelaufene Fehlbetrag des Finanzmarktstabilisierungsfonds FMS, genannt SoFFin, seit Gründung auf 21,5 Mrd. €. Der Jahresabschluss des SoFFin zum 31. Dezember 2013 wurde noch nicht aufgestellt. Da der SoFFin ein Sondervermögen ist, löst der derzeitige Fehlbetrag zunächst keine unmittelbare Haushaltsbelastung aus. Die Höhe tatsächlicher Haushaltswirkungen wird sich erst mit Abrechnung des SoFFin beziffern lassen. Der bisherige Fehlbetrag ist vor allem auf Maßnahmen zugunsten der Abwicklungsanstalten und der Stabilisierung der Hypo Real Estate sowie Abschreibungen auf Beteiligungen des SoFFin zurückzuführen. Auswirkungen des griechischen Schuldenschnitts aufgrund des hiermit einhergehenden Verlustausgleichs bei der Abwicklungsanstalt FMS Wertmanagement sind wesentlicher Bestandteil des Ergebnisses des SoFFin.

Vor Gründung des SoFFin hat der Bund haushalterische Verluste in Höhe von rund 0,9 Mrd. € aus Maßnahmen zugunsten der IKB und der HRE realisiert.

Die Länder haben zur Abwehr der Folgen der Finanzkrise bei den Landesbanken HSH Nordbank, WestLB, BayernLB und Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) einschließlich der ehemaligen SachsenLB, sowie infolge des EBA-Stresstests bzw. der EBA-Rekapitalisierungsübung 2011 bei der NordLB ebenfalls Kapitalmaßnahmen durchgeführt. Aussagen zu den Verlusten der Finanzmarktkrise für Länder- und Gemeindehaushalte sind der Bundesregierung mangels vorliegender Daten nicht möglich.

7. „In welcher Höhe rechnet die Bundesregierung in den nächsten Jahren mit Beiträgen aus der Bankenabgabe?“

Die Bundesregierung erwartet, dass sich die Bankenabgabe im Jahr 2014 in der Größenordnung der bisherigen jährlichen Beiträge bewegen wird. Ab dem Jahr 2015 treten durch die Umsetzung der Bankenunion voraussichtlich strukturelle Änderungen ein, zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Bankenabgaben zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbare Prognose möglich ist.

8. „In welcher Höhe hat der Restrukturierungsfonds inzwischen Mittel angesammelt?“

Die Summe der in den Beitragsjahren 2011 bis 2013 erhobenen Bankenabgabe beläuft sich auf insgesamt 1.802,5 Mio. €.

9. „Bei wie viel Finanzinstituten wurden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 Einzelbeiträge der Bankenabgabe durch die Zumutbarkeitsgrenze oder Belastungsobergrenze gekappt (bitte nach den beiden Grenzen getrennt angeben und die absolute Anzahl der Finanzinstitute sowie deren prozentualer Anteil an allen zahlungspflichtigen Finanzinstituten nennen)?“

	<u>Zumutbarkeitsgrenze</u>	<u>Belastungsobergrenze</u>
2011	57 (3,0 %)	2 (0,1 %)
2012	49 (2,6 %)	1 (0,1 %)
2013	59 (3,2 %)	1 (0,1 %)

10. „Bei wie viel Finanzinstituten entsprachen in den Jahren 2011, 2012 und 2013 die Einzelbeiträge dem Mindestbeitrag (bitte die absolute Anzahl der Finanzinstitute sowie deren prozentualer Anteil an allen zahlungspflichtigen Finanzinstituten nennen)?“

Mindestbeitrag

2011	38 (2,0 %)
2012	32 (1,7 %)
2013	35 (1,9 %)

11. „In welcher Höhe wurden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 Jahresbeiträge gemäß § 3 der Restrukturierungsfonds-Verordnung (Zumutbarkeitsgrenze und Belastungsobergrenze) gestundet?“
12. „In welcher Höhe wurden in den Jahren 2012 und 2013 in den Vorjahren gestundete Jahresbeiträge gemäß § 3 der Restrukturierungsfonds-Verordnung nacherhoben?“
13. „In welcher Höhe werden gestundete Beiträge aus dem Jahr 2011 gemäß § 8 Absatz 3 der Restrukturierungsfonds-Verordnung endgültig nicht mehr nacherhoben?“

Die Fragen 11 - 13 werden zusammen beantwortet.

	Angaben in Mio. €
Nacherhebungsbeiträge (NBs) 2011	
Bildung von NBs im Beitragsjahr 2011	1.356,1
Tilgung von NBs im Beitragsjahr 2012	20,8
Tilgung von NBs im Beitragsjahr 2013	4,6
Verfall von NBs	1.330,7
Nacherhebungsbeiträge 2012	
Bildung von NBs im Beitragsjahr 2012	1.281,3
Tilgung von NBs im Beitragsjahr 2013	13,3
Nacherhebungsbeiträge 2013	
Bildung von NBs im Beitragsjahr 2013	1.234,4

14. „In welcher Höhe wurden Beiträge zur Bankenabgabe, aufgrund des Abkommens mit Großbritannien zur Vermeidung von Doppelbelastungen, rückerstattet bzw. ihre Rückerstattung beantragt?“

Bislang sind bezüglich des Doppelbelastungsabkommens UK keine Erstattungsanträge bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) eingegangen.

15. „In welchen Vermögenstiteln wurden die Gelder des Restrukturierungsfonds in welchem Umfang angelegt?“

Gemäß § 12 Abs. 1 Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) sind die angesammelten Mittel so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen gewährleistet sind. Die FMSA hat die Deutsche Bundesbank mit der Portfolioverwaltung des Restrukturierungsfonds beauftragt.

Die nachfolgende Aufstellung zum Stichtag 31. Dezember 2013 bezieht sich auf die Nominalwerte der Wertpapiere (ohne Kassenbestände, in Summe 1.681 Mio. €). Der korrespondierende Marktwert beträgt 1.778 Mio. €.

Aufstellung Gesamtportfolio (Stichtag 31.12.2013)	Nominalwert	
	in Mio. €	prozentualer Anteil %
Anleihen des Bundes	851	51
Ausländische Staatsanleihen	340	20
Anleihen von Förderbanken/Instituten mit öffentlichem Auftrag	320	19
Anleihen supranationaler Organisationen	170	10
Summe Gesamtportfolio	1.681	100

16. „Welche Gewinne oder Verluste resultierten bisher aus der Anlage der eingezahlten Gelder (bitte in absoluten und prozentualen Werten angeben)?“

Die zeitgewichtete finanzmathematische Portfoliorendite betrug im Jahr 2012 0,01 %. Im Geschäftsjahr 2012 des Restrukturierungsfonds wurden Zinserträge in Höhe von 6,2 Mio. € (0,5 % des Nominalwertes zum 31. Dezember 2012) erzielt. Weiterhin sind Aufwendungen aus der bei Anschaffung vorgenommenen, vollständigen Abschreibung der Agien – d.h. Bilanzierung der erworbenen Wertpapiere zum Nennwert – in Höhe von 72,5 Mio. € (6,2 % des Nominalwertes) angefallen.

Der HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2013 sowie der Bericht über die Verwaltung des Vermögens des Restrukturierungsfonds im Jahr 2013 liegen noch nicht vor.

17. „In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Bankenabgabe (bitte nach Staaten, Berechnungsgrundlage und Aufkommen aufschlüsseln)?“

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in den nachfolgend aufgeführten Ländern der Europäischen Union eine Bankenabgabe. In einer Reihe von Fällen fließt die Abgabe in den jeweiligen Haushalt. Zum jeweiligen aktuellen Aufkommen der Bankenabgabe anderer Staaten kann die Bundesregierung keine Aussage treffen.

Bankenabgabe in Mitgliedstaaten der EU

- Belgien (Berechnungsgrundlage: relevante Passiva/Teile der Einlagen)*
- Finnland (Berechnungsgrundlage: relevante Aktiva)*
- Frankreich (Berechnungsgrundlage: Mindestkapitalanforderung)*
- Irland (Berechnungsgrundlage geregelt in „Credit Institutions Resolution Fund Levy Regulations“)**
- Niederlande (Berechnungsgrundlage: relevante Passiva)*
- Österreich (Berechnungsgrundlage: Bilanzsumme mit Abzugspositionen, Derivate)*
- Portugal (Berechnungsgrundlage: relevante Passiva, Derivate)*
- Schweden (Berechnungsgrundlage: relevante Passiva)*
- Slowakei (Berechnungsgrundlage: relevante Passiva)***
- Slowenien (Berechnungsgrundlage: Jahresdurchschnitt Bilanzsumme auf Monatsbasis)***
- Ungarn (Berechnungsgrundlage: Bilanzsumme mit Abzugspositionen)*
- Vereinigtes Königreich (Berechnungsgrundlage: relevante Passiva)*
- Zypern (Berechnungsgrundlage: Einlagen außer Interbanken-Einlagen)*

* Quelle: PwC „(Proposed) bank levies – Update“, Mai 2013

** Quelle: www.centralbank.ie/regulation

***Quelle: OECD Dokument DAF/INV/CMF/AS/ATFC(2013)2/REV1 vom 11. Sep. 2013

18. „Ist die Bankenabgabe nach dem Restrukturierungsgesetz nach Auffassung der Bundesregierung in ihrer Bemessung mit den derzeitigen Entwürfen für die Bankenabwicklungsrichtlinie und für die Verordnung für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus kompatibel, und wenn nicht, welche Änderungen wären notwendig?“

Die Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Finanzinstituten (BRRD) in der Fassung vom 20. Dezember 2013 sieht in Art. 94 und 95 die Erhebung von Ex-ante und außerordentlichen Ex-post-Beiträgen vor. Diese Systematik ist mit den bisherigen Jahres- und Sonderbeiträgen grundsätzlich vergleichbar. Ebenso gilt dies für die Anknüpfung an die Passiva eines Kreditinstituts sowie - mit geringen Abstrichen - die wesentlichen Abzugspositionen Eigenmittel und gedeckte Einlagen. Die Allgemeine Ausrichtung zum Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) übernimmt diese Einteilung im Wesentlichen. Da die Verhandlungen zum SRM noch andauern, können noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden.

Anpassungsbedarf besteht dagegen voraussichtlich bei der Rechenlogik zur Verteilung der Beitragslast auf einzelne Kreditinstitute und der Anwendbarkeit von Kappungsgrenzen. Im Hinblick auf den noch laufenden Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene sowie auf den noch ausstehenden delegierten Rechtsakt der EU-Kommission ist hierzu zurzeit noch keine abschließende Bewertung möglich.

19. „Für welche Ausgestaltung der Bankenabgabe setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zur Bankenabwicklungsrichtlinie und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus ein?“

Die Bundesregierung setzt sich für einen balancierten Ansatz ein, der sich sowohl an Größen- als auch Risikokriterien orientiert. Dabei soll insbesondere im Rahmen des SRM sichergestellt werden, dass das Proportionalitätsprinzip gewährleistet wird und Banken und Sparkassen ihrer Risikoneigung entsprechend belastet werden.

20. „Welchen anteiligen finanziellen Beitrag an der Zielausstattung des europäischen Abwicklungsmechanismus hat Deutschland zu erbringen?“

Die Verhandlungen dauern noch an, sodass eine abschließende Stellungnahme aktuell nicht möglich ist. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass der Beitrag deutscher Banken zum einheitlichen Abwicklungsfonds sich an den zuvor genannten Prinzipien orientieren wird.

21. „Hält die Bundesregierung die Bankenabgabe in der derzeitigen Form für ausreichend hoch, sowohl im Hinblick auf die bisher gezahlten Beiträge als auch im Hinblick auf die

gemäß der geplanten Bankenabwicklungsrichtlinie angestrebte Zielausstattung von Abwicklungsfonds?“

Die Erhebung der Bankenabgabe in der derzeitigen Form erfolgt auf Grundlage des RStruktFG bzw. der RStruktFV in den Grenzen des deutschen Sonderabgabenrechts und der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Unabhängig von der Höhe der erhobenen Bankenabgabe ist der Restrukturierungsfonds durch die im RStruktFG vorgesehenen Sonderbeiträge (§ 12 Abs. 3) und die zusätzliche Kreditermächtigung (§ 12 Abs. 6) uneingeschränkt handlungsfähig.

Im Hinblick auf den gemeinsamen europäischen Abwicklungsfonds geht die Bundesregierung bei gleichzeitiger Einhaltung der Verpflichtung zur vorrangigen Eigentümer- und Gläubigerbeteiligung („Mindest-Bail-in“) vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Finanzkrise von einer angemessenen Zielausstattung aus.

22. „Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass der gemeinsame europäische Abwicklungsfonds seine Zielausstattung tatsächlich in zehn Jahren erreicht?“

Die Allgemeine Ausrichtung zur SRM Verordnung enthält klare Regeln für die Finanzierung des Fonds, die einen sinnvollen Ausgleich zwischen einer angemessenen finanziellen Ausstattung des Fonds und der Leistungsfähigkeit der Institute beinhaltet. Zu beachten ist, dass substanzielle Abwicklungskosten in der Aufbauphase den Zeitraum bis zum Erreichen des Zielvolumens verlängern könnten. Hierzu sieht die Allgemeine Ausrichtung spezifische Regelungen vor.

23. „Plant die Bundesregierung Änderungen an der Art der Bemessung der Jahresbeiträge?“

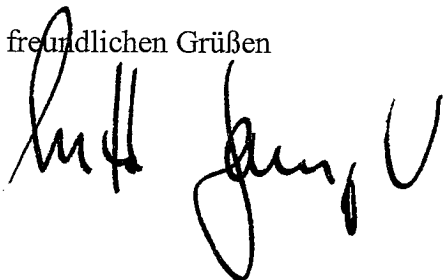
Die Bundesregierung plant im nationalen Kontext keine Änderungen an der Art der Bemessung der Jahresbeiträge. Nach Abschluss des noch laufenden Abstimmungsprozesses zur Bankenabgabe auf europäischer Ebene wird die Bundesregierung die Umsetzung in nationales Recht vorbereiten und das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einleiten.

24. „Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass das Finanzmarktgremium seit Anfang der 18. Wahlperiode wegen fehlender Fortbestandsregelung für mehrere Monate nicht arbeitsfähig ist?“
25. „Befürwortet die Bundesregierung für das Finanzmarktgremium eine Fortbestandsregelung für den Übergang zwischen Wahlperioden analog zum Parlamentarischen Kontrollgremium (bitte mit Begründung)?“

Die Fragen 24 und 25 werden zusammen beantwortet.

Das Finanzmarktgremium nach §10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ist ein Gremium des Deutschen Bundestags. Regelungen hinsichtlich der Arbeitsweise des Gremiums sind im Bundestag zu treffen und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurt Jung". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end.